

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten des  
Marktes Frontenhausen  
(Kindertagesstättengebührensatzung)**

**Vom 11.07.2016**

Der Markt Frontenhausen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Der Markt Frontenhausen erhebt für die Benutzung seiner Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten und Kinderhort) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertagesstätten. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

**§ 4  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Markt ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. Alternativ kann auch ein Dauerauftrag bei ihrem Kreditinstitut eingerichtet werden.

(4) Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

**§ 5  
Gebührenmaßstab**

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit dem Markt Frontenhausen vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertagesstätte betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben

unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich der Markt Frontenhausen vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich einer halben Stunde an mindestens 5 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten für den Folgemonat können schriftlich bis zum 15. des laufenden Monats beantragt werden.

## § 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

		1. Kind	2. Kind/ jedes weitere Kind
<b>a)</b>	<b>Kinderkrippe</b>		
	von 3 bis 4 Stunden	93,00 €	46,50 €
	von 4 bis 5 Stunden	124,00 €	62,00 €
	von 5 bis 6 Stunden	155,00 €	77,50 €
	von 6 bis 7 Stunden	186,00 €	93,00 €
	von 7 bis 8 Stunden	217,00 €	108,50 €
	über 8 Stunden	248,00 €	124,00 €
<b>b)</b>	<b>Kindergarten</b>		
	von 4 bis 5 Stunden	72,00 €	36,00 €
	von 5 bis 6 Stunden	90,00 €	45,00 €
	von 6 bis 7 Stunden	108,00 €	54,00 €
	von 7 bis 8 Stunden	126,00 €	63,00 €
	von 8 bis 9 Stunden	144,00 €	72,00 €
	von 9 bis 10 Stunden	162,00 €	81,00 €
<b>c)</b>	<b>Kinderhort</b>		
	von 1 bis 2 Stunden	21,00 €	10,50 €
	von 2 bis 3 Stunden	42,00 €	21,00 €
	von 3 bis 4 Stunden	63,00 €	31,50 €
	von 4 bis 5 Stunden	84,00 €	42,00 €

(2) Die Gebührenermäßigung für das zweite Kind, bzw. weiterer Kinder gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig entweder in der Kinderkrippe, oder im Kindergarten oder im Kinderhort befinden.

(3) Bei der Erstaufnahme wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von € 10,00 mit der ersten Monatsgebühr erhoben.

## § 7 Tagesverpflegung

(1) Das Essensgeld (Mittagessen) ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat zu entrichten.

	Kinderkrippe	Kindergarten	Kinderhort
1 x pro Woche	11,00 €	11,00 €	12,00 €
2 x pro Woche	22,00 €	22,00 €	24,00 €
3 x pro Woche	33,00 €	33,00 €	36,00 €
4 x pro Woche	44,00 €	44,00 €	48,00 €
5 x pro Woche	55,00 €	55,00 €	60,00 €

(2) Pro Monat wird ein Getränkegeld erhoben. Dieses beträgt:

Buchungszeit	Kinderkrippe	Kindergarten	Kinderhort
3 bis 5 Stunden	3,70 €	3,70 €	3,70 €
5 bis 10 Stunden	4,60 €	4,60 €	0,00 €

(3) Für die Verpflegung der Krippenkinder (Brotzeit) wird eine monatliche Pauschale von 10,- EUR festgesetzt.

(4) Kinder der Kindertagesstätten können am Mittagessen teilnehmen. Im Einzelfall kann die Kindertagesstätte Ausnahmen zulassen.

(5) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. jeweils zum Monatsanfang zu buchen. Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht. Die Kosten unterliegen einer Jahreskalkulation und fallen daher auch für die Ferienzeit (Schließtage) an.

## § 8

### Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für die Kindertagesstätte kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertagesstätte für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertagesstätte ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertagesstätte auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

## § 9

### Beitragsentlastung

(1) Im letzten Jahr im Kindergarten, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35 f., 37 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die Gebühr nach § 6 Abs. 1b) um € 100,- reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

(2) Eine Zurückstellung vom Schulbesuch nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG unterbricht nicht die Beitragsentlastung im laufenden Kindergartenjahr. Besucht das Kind im neuen Kindergartenjahr weiterhin den Kindergarten, so muss die Gebühr für das neue Kindergartenjahr vom Gebührenschuldner wieder in voller Höhe entrichtet werden.

(3) In den Fällen einer Antragstellung auf vorzeitige Einschulung gem. Art. 37 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayEUG erfolgt die Beitragsermäßigung erst ab dem Monat, in dem die Erziehungsberechtigten den Antrag auf vorzeitige Einschulung bei der zuständigen Grundschule stellen (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG). Die Bestätigung der Schule über die Anmeldung zur Einschulung muss beim Markt Frontenhausen vorgelegt werden, damit die Beitragsermäßigung erfolgen kann.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Frontenhausen, 11.07.2016

Markt Frontenhausen



---

Dr. Franz Gassner

1. Bürgermeister